

Sehr geehrter Gast,

anbei übersenden wir Ihnen die Bedingungen für die kurzfristige Ferienhaus-Reiseversicherung von Europeesche und Landal GreenParks. Es ist wichtig zu wissen, welche Ereignisse von Ihrer Versicherung gedeckt werden und was Sie außerdem von uns erwarten können. Daher empfehlen wir Ihnen, die Bedingungen gründlich durchzulesen. Im Folgenden haben wir einige Tipps und Empfehlungen für Sie zusammengestellt.

#### **Nehmen Sie immer Ihre Kreditkarte mit**

Eine Kreditkarte kann Ihnen unterwegs gute Dienste leisten. Wenn Sie beispielsweise ein Auto mieten möchten oder einen Ersatzwagen benötigen, dann brauchen Sie dazu eine Kreditkarte.

#### **Die Europeesche Helpline bietet Ihnen Hilfe unterwegs**

Probleme während der Reise? Rufen Sie einfach – rund um die Uhr – die Helpline der Europeesche an: +31 20 651 57 77. Speichern Sie diese Nummer im Telefonbuch Ihres Handys! Rufen Sie die Helpline auf jeden Fall in folgenden Situationen an:

- wenn Sie in ein Krankenhaus eingewiesen werden,
- bei einem Unfall oder bei Krankheit,
- bei vorzeitiger Rückkehr,
- bei einer Panne mit Ihrem Auto, Wohnwagen oder Wohnmobil,
- wenn Ihnen unerwartet zusätzliche Reise- oder Aufenthaltskosten entstehen.

Wir helfen Ihnen gerne auf die bestmögliche Weise weiter. Notieren Sie sich daher vor Ihrem Anruf bei der Europeesche Helpline den Ort, an dem Sie sich befinden, und die Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, dann haben Sie diese Angaben bei der Hand, wenn Sie darum gefragt werden.

#### **Ärztliche Hilfe unterwegs**

Brauchen Sie einen Arzt? Rufen Sie dann die Helpline der Europeesche an. Wir verweisen Sie dann an einen zuverlässigen Arzt. Bitten Sie den Arzt unbedingt um Ausstellung einer Rechnung, in der alle Kostenposten gesondert aufgeführt sind.

#### **Wurde Ihnen unterwegs Gepäck gestohlen oder haben Sie etwas verloren?**

Erstatten Sie bei Diebstahl oder Verlust des Gepäcks sofort Anzeige bei der Polizei vor Ort und bitten Sie um eine schriftliche Bestätigung. Melden Sie den Vorfall auch immer der Reise- oder Hotelleitung. Ist während der Beförderung ein Schaden entstanden? Bitten Sie dann den Beförderer unverzüglich um eine schriftliche Bestätigung.

#### **Wurde Ihr Gepäck beschädigt?**

Heben Sie Ihre beschädigten Gegenstände bis zum Abschluss der Schadensregulierung auf. Wir können Sie nämlich darum bitten, sie an uns oder ein Reparaturunternehmen zu schicken.

#### **Behandlungskosten**

Die Arztrechnungen sind immer erst bei Ihrer Krankenversicherung einzureichen. Sie bekommen dann eine Übersicht, auf der die Krankenversicherung die erstatteten und nicht erstatteten Kosten angibt. Auf diese Weise wird auch Ihr Selbstbehalt bei der Krankenversicherung richtig aktualisiert. Schicken Sie uns diese Übersicht Ihrer Krankenversicherung. Wir erstatten dann die Kosten, die Ihre Krankenversicherung nicht erstattet. Wurde ein Selbstbehalt einbehalten? Dann erstatten wir Ihnen auch diese Kosten.

Sie können Ihre Rechnungen natürlich auch direkt bei uns einreichen. Wir wenden uns dann an Ihre Krankenversicherung.

**Tipp:** kopieren Sie die Originalrechnungen, bevor Sie sie an Ihre Versicherung schicken.

**Europeesche Verzekeringen und Landal GreenParks wünschen Ihnen einen angenehmen Urlaub!**

<b>INHALT</b>	<b>2</b>
<b>Aufbau dieses Dokuments und Deckungsübersicht</b>	<b>2</b>
<b>1 Allgemeine Vertragsbedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung</b>	<b>4</b>
1.1 Begriffsbestimmungen	4
1.2 Bedingungen für Entschädigungsleistungen	4
1.3 Beginn und Ende der Versicherung	5
1.4 Der Beitrag	5
1.5 Ihre Pflichten	5
1.6 Betrugsbekämpfung	6
1.7 Datenschutz	6
1.8 Beschwerderegulung	7
1.9 Anwendbares Recht	7
<b>2 Bedingungen für die Ferienhaus-Reiseversicherung</b>	<b>8</b>
2.1 Allgemeine Bestimmungen	8
2.2 Persönliche Hilfe	9
2.3 Unvorhergesehene Mehrkosten	9
2.4 Telefonkosten	11
2.5 Schäden an der Urlaubsunterkunft	11
2.6 Gepäck	11
2.7 Behandlungskosten	12
2.8 Miete eines Ersatzfahrzeugs	13
2.9 Ski- und Snowboardfahren	14

### **Aufbau dieses Dokuments**

Sie haben eine kurzfristige Ferienhaus-Reiseversicherung abgeschlossen. In diesen Bedingungen lesen Sie, welche Ereignisse von der Versicherung gedeckt werden und welche nicht. Außerdem erfahren Sie, was Sie von uns erwarten können und welche Verpflichtungen Ihnen obliegen.

Der nachstehenden Deckungsübersicht sind die Versicherungssummen und Deckungen zu entnehmen. Anschließend werden in Kapitel 1 die allgemeinen Vertragsbedingungen für unsere kurzfristige Ferienhaus-Reiseversicherung dargelegt und verschiedene Begriffe erläutert. Sie erfahren, in welchen Fällen Anspruch auf Entschädigung besteht, wann Ihre Versicherung beginnt und endet und was Sie über den Beitrag wissen müssen. Anschließend werden Ihre Verpflichtungen, die möglichen Konsequenzen von Betrug und das Beschwerdeverfahren erläutert. In Kapitel 2 werden die durch die Reiseversicherung gedeckten Schäden genannt. Je Modul werden der Deckungsumfang, die Bedingungen und die Entschädigungsleistungen erläutert.

## Deckungsübersicht: Was ist versichert?

<b>Persönliche Hilfe</b>	
Hilfe für Personen	Selbstkosten
Unvorhergesehene Mehrkosten	Selbstkosten
Telekommunikationskosten	€ 150,-
Mehrkosten nach Naturkatastrophe	€ 450,-
Schaden an Ihrer Urlaubsunterkunft (ab € 25,-)	€ 900,-
<b>Gepäck</b>	
<b>Insgesamt</b>	<b>€5.000,-</b>
Handys, Smartphones	€ 500,-
MP3-Spieler, Tablets, Laptops, Computer, Foto- und Filmkameras	€ 2.500,-
(Sonnen-)Brillen, Kontaktlinsen, Schmuck, Uhren	€ 500,-
E-Bikes, Fahrräder, Golfsets, Windsurf- und Wellenreitbretter, Schlauchboote	€ 500,-
Hörgeräte, Zahnprothesen	€ 505,-
Auf der Reise erworbene Artikel, die nicht für die Reise selbst benötigt werden	€ 500,-
Reisedokumente	Selbstkosten
Gesamtbetrag von Wertsachen in einem Fahrzeug	€ 1.000,-
Selbstbehalt je Ereignis	kein
<b>Behandlungskosten</b>	
Die <b>außerhalb</b> des Landes, in dem Sie ansässig sind, angefallen sind	Selbstkosten
Die <b>im</b> Land, in dem Sie ansässig sind, angefallen sind	€ 1.000,-
Behandlungskosten eines Zahnarztes infolge eines Unfalls	€ 500,-
<b>Miete eines Beförderungsmittels</b>	
Zusätzliche Aufenthaltskosten pro Tag (bis zu 10 Tage)	€ 75,-
Miete eines Ersatzfahrzeugs pro Tag (bis zu 30 Tage)	€ 125,-
<b>Ski- und Snowboards (Wintersport)</b>	

Alle genannten Höchstbeträge gelten, sofern nicht anders angegeben, je Versicherung.

# 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung

## 1.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

**Kernreaktion:** jede Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird, darunter Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität.

**Ereignis:** ein Vorfall oder eine Reihe miteinander zusammenhängender Vorfälle, durch den bzw. die ein Schaden entsteht.

**Mitversicherter:** eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

**Konflikt:** ein bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen oder Aufruhr.

**Versicherungsschein:** Ihr Versicherungsnachweis oder Buchungsformular.

**Beitrag:** der Beitrag, den Sie für Ihre Versicherung zahlen.

**Sie/Versicherungsnehmer:** die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Europeesche Verzekeringen geschlossen hat.

**Entschädigung:** Erstattung eines Schadens, von Kosten und/oder Verlusten, Hilfe- oder Geldleistung bei einem Unfall.

**Beschlagnahme:** Einziehung von Gegenständen durch eine Behörde oder andere Stelle.

**Versicherter:** Sie und eventuelle andere im Versicherungsschein oder in den Bedingungen genannte Personen.

**Versicherung:** ein Vertrag zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer.

**Wir:** die „Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.“

## 1.2 BEDINGUNGEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

### 1.2.1 TERRORISMUSSCHÄDEN

Ist der Ihnen entstandene Schaden die Folge einer terroristischen Handlung? Dann erstatten wir den Schaden gemäß dem Protokoll für die Forderungsabwicklung der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (Nederlandse Herverzekeringmaatschappij voor Terrorismeschaden). Darin ist beschrieben, in welchen Fällen Entschädigungsleistungen begrenzt werden können, wenn der Schaden beispielsweise infolge einer terroristischen Handlung oder einer mutwilligen Infektion entstanden ist. Der vollständige Wortlaut dieses Protokolls ist auf der Website [www.terrorismeverzekerd.nl](http://www.terrorismeverzekerd.nl) zu finden.

### 1.2.2 FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Es wird keine Entschädigung gezahlt für Schäden oder Hilfe:

- durch ein Ereignis oder eine Situation, die vor Abschluss der Versicherung bereits bekannt war;
- die von Ihnen oder einem Mitversicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die dadurch entstanden sind, dass Sie oder ein Mitversicherter es unterlassen haben, sie zu verhüten;
- die mit Ihrer Einwilligung vorsätzlich verursacht wurden;
- die entstanden sind, während Sie oder ein Mitversicherter nicht im Besitz der notwendigen Papiere waren, sich nicht an die Vorschriften hielten oder unbefugt handelten;
- die entstanden sind, während Sie Warnungen oder ein Verbot z. B. auf einer Piste oder in deren Umgebung ignoriert haben;
- infolge der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch Sie oder einen Mitversicherten (siehe *1.5 Ihre Pflichten*);
- infolge eines Suizidversuchs von Ihnen oder einem Mitversicherten;
- die außerhalb des im Versicherungsschein angegebenen Gebiets eingetreten sind;
- infolge des Konsums von Drogen, Alkohol oder einer über die ärztliche Verordnung hinausgehenden Dosis von Arzneimitteln durch Sie oder einen Mitversicherten.

Wir leisten auch keine Entschädigung:

- wenn der Beitrag für diese Versicherung nicht (fristgerecht) gezahlt wurde;
- für Schäden, die bereits aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Versicherung, Garantie oder Sicherheit erstattet werden oder die erstattet würden, wenn Sie nicht bei uns versichert wären;
- für Schäden infolge von oder im Zusammenhang mit einem Konflikt, einer Kernreaktion, einer Entführung oder einer Beschlagnahme;
- für Schäden infolge von illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- wenn Sie oder ein Mitversicherter sich des Betrugs schuldig machen.

### 1.2.3 EINWÄNDE GEGEN DIE VON UNSEREM EXTERNEN GUTACHTER FESTGESTELLTE HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG

Wenn wir einen externen Schadensgutachter beauftragen und Sie die festgestellte Entschädigung für zu niedrig halten, sind Sie berechtigt, einen von der Berufsgruppe anerkannten Gutachter zu benennen, der sich mit unserem Gutachter ins Benehmen setzt. Wenn die beiden Gutachter keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielen können, benennen sie gemeinsam einen dritten Gutachter. Der dritte Gutachter stellt den Umfang des Schadens innerhalb der Grenzen und der höchsten Entschädigung beider Gutachten für beide Seiten verbindlich fest. Wenn Sie Recht bekommen und wir eine ergänzende Entschädigung zahlen müssen, gehen auch die Kosten der Gutachter zu unseren Lasten. Andernfalls tragen Sie die Kosten.

### 1.2.4 VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

Jeder Schaden muss schnellstmöglich gemeldet werden. Andernfalls wird der Schaden, wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, nicht erstattet.

Wenn Ihnen schriftlich mitgeteilt worden ist, dass wir endgültig beschlossen haben, keine (weitere) Entschädigungszahlung zu leisten, können Sie innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des betreffenden Schreibens Anspruch auf Entschädigung erheben. Mit Ablauf dieses Zeitraums wird die Forderung von Rechts wegen gegenstandslos.

### 1.3 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Anfangs- und Enddatum Ihrer Reise sind im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Beginndatum des Vertrages. Wir erstatten ausschließlich Schäden, die *während* der Laufzeit der Versicherung entstehen. Wenn ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist, besteht weder für Sie noch für die Mitversicherten Versicherungsschutz.

#### 1.3.1 RÜCKTRITT VON DER VERSICHERUNG

Nach Erhalt des Versicherungsscheins haben Sie vierzehn Tage Bedenkzeit. In diesem Zeitraum können Sie die Versicherung ohne jede weitere Verpflichtung rückgängig machen. Den bereits gezahlten Beitrag erstatten wir Ihnen dann zurück. Beginnt die Versicherung innerhalb der vierzehntägigen Bedenkzeit? Dann sind für die Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, dennoch Beiträge fällig. Die Bedenkzeit gilt nicht für Versicherungen mit einer Laufzeit unter dreißig Tagen.

#### 1.3.2 KÜNDIGUNG DER VERSICHERUNG SEITENS DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

In den folgenden Fällen können wir die Versicherung beenden:

- Wenn Sie die Versicherung ändern. In diesem Fall beurteilen wir die Daten auf dieselbe Weise wie bei der Beantragung einer neuen Versicherung. Das kann bedeuten, dass Ihr Beitrag höher oder niedriger wird, aber auch, dass wir Ihre Versicherung beenden. Hat die Änderung Konsequenzen für Ihre Versicherung? Dann werden Sie von uns schriftlich darüber informiert.
- Wenn Sie oder ein Mitversicherter zahlreiche Schadensfälle oder nicht vollständig nachweisbare Schäden meldet. Wenn wir feststellen, dass viele oder zweifelhafte Schadensfälle gemeldet werden, versuchen wir in manchen Fällen gemeinsam mit Ihnen die Ursachen zu klären. Möglicherweise liegen Ursachen vor, die Sie beseitigen können. Wenn Sie sich weigern, daran mitzuwirken, oder wenn wir Grund zu der Annahme haben, dass sich die Situation nicht ändern wird, kann dies Anlass dazu sein:
  - einen (zusätzlichen) Selbstbehalt in die Versicherung aufzunehmen;
  - die Versicherung zu beenden. Hierfür gilt eine Kündigungsfrist von sechzig Tagen.
- Bei vorsätzlicher Irreführung. Wenn wir feststellen, dass Sie bei Beantragung der Versicherung oder bei Einreichung einer Schadensforderung in der Absicht der Irreführung unvollständige oder unrichtige Angaben erteilt haben, werden wir die Versicherung fristlos beenden.
- Wenn Betrug oder Täuschung vorliegen. In diesem Fall endet Ihre Versicherung am Tag des Datums des Schreibens, mit dem wir Sie davon in Kenntnis setzen. Näheres hierzu unter *1.6 Betrugsbekämpfung*.

### 1.4 DER BEITRAG

Der Versicherungsbeitrag ist vor Beginn der Versicherung zu entrichten. Nach Inkrafttreten der Versicherung werden keine Beiträge mehr erstattet.

### 1.5 IHRE PFLICHTEN

**Sie und die eventuellen Mitversicherten sind verpflichtet:**

- ihr Eigentum sorgfältig zu behandeln;
- alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu verhüten und zu begrenzen;
- bei einem Unfall oder bei Krankheit unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern und nichts zu unterlassen, was der Genesung förderlich sein kann. Das bedeutet auch, dass Sie sich auf Verlangen auf unsere Kosten von einem von uns angewiesenen Arzt untersuchen lassen müssen. Sie sind verpflichtet, diesem Arzt alle gewünschten Informationen zu erteilen;
- den Umfang und die Umstände des gemeldeten Schadens nachzuweisen;
- strafbare Handlungen wie Einbruch, Diebstahl, Joyriding oder eine Kollision, wobei der Täter unbekannt ist, innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei zur Anzeige zu bringen;
- einen Diebstahl oder einen Verlust aus Ihrer Unterkunft innerhalb von 24 Stunden der Rezeption zu melden;
- uns Schäden schnellstmöglich zu melden. Wenn Sie das nicht machen und wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, erstatten wir den Schaden nicht;
- uns alle Informationen zu erteilen, die für die Abwicklung des Schadens relevant sein können;
- sich mit uns in Verbindung zu setzen, bevor Sie einen Schaden reparieren lassen. So können wir den Schaden untersuchen lassen, wenn wir dies für notwendig halten;
- uns korrekte Informationen zu erteilen. Dies gilt sowohl für den Abschluss der Versicherung als auch während der Laufzeit der Versicherung und im Schadensfall;
- an der zügigen und ordnungsgemäßen Regelung der Entschädigung mitzuwirken;
- uns jede für Ihre Versicherung relevante Änderung, beispielsweise im Falle eines Umzugs, innerhalb von vierzehn Tagen zu melden;
- beschädigte Gegenstände bis zum Abschluss der Schadensabwicklung aufzubewahren. Wir können Sie im Falle einer Schadensmeldung um Zusendung der beschädigten Gegenstände bitten.

#### 1.5.1 PFLICHTVERLETZUNG DURCH SIE ODER EINEN MITVERSICHERTEN

Wenn Sie oder ein Mitversicherter ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, kann dies für uns Anlass sein:

- im Schadensfall eine geringere oder keine Entschädigung zu zahlen;
- eine eventuell gezahlte Entschädigung zurückzufordern;
- Ihre Versicherung zu beenden.

## 1.5.2 BEIM ABSCHLUSS EINER VERSICHERUNG VERLANGTE DATEN

Durch Abschluss dieser Versicherung erklären Sie, dass in den letzten acht Jahren vor dem Abschlussdatum:

- weder von uns noch einer anderen Versicherungsgesellschaft eine mit Ihnen abgeschlossene Versicherung gekündigt worden ist;
- weder wir noch eine andere Versicherung sich geweigert hat, eine Versicherung mit Ihnen abzuschließen oder eine mit Ihnen bestehende Versicherung zu ändern;
- weder wir noch eine andere Versicherung einschränkende oder strengere Bedingungen vorgegeben und Ihnen einen höheren Beitrag berechnet oder vorgeschlagen hat.

Außerdem erklären Sie, dass Sie in den letzten acht Jahren vor Abschluss dieser Versicherung nicht mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen sind im Zusammenhang mit:

- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung, Urkundenfälschung oder einen entsprechenden Versuch;
- der Benachteiligung anderer, beispielsweise durch Zerstörung, Beschädigung, Misshandlung, Erpressung, Bedrohung oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben oder einen entsprechenden Versuch;
- einem Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz (Wet wapens en munitie), das Betäubungsmittelgesetz (Opiumwet) oder das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten (Wet economische delicten).
- einem Verkehrsverstoß wie Trunkenheit am Steuer, einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h oder Fahrerflucht.

Sie erklären außerdem, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherung keine Pfändung Ihres Eigentums oder Ihrer Einkünfte durch einen Gerichtsvollzieher vorgelegen hat.

Wenn Sie eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins mit. Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Ihre Angaben nicht zutreffen, kann dies zur Folge haben, dass Sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

## 1.6 BETRUGSBEKÄMPFUNG

Betrug in diesem Sinne liegt vor, wenn Sie uns bewusst benachteiligen. Beispielsweise, indem Sie:

- unrichtige Auskünfte über den Hergang eines Ereignisses erteilen;
- Änderungen an (Kauf-)Rechnungen vornehmen;
- Forderungen einreichen, die den erlittenen Schaden übersteigen;
- bei mehreren Parteien dieselbe Schadensforderung einreichen;
- Informationen zurückhalten oder uns Änderungen nicht mitteilen;
- eine bereits abgelehnte Schadensforderung mit einer anderen Schilderung des Hergangs des Ereignisses erneut einreichen.

### Maßnahmen bei Betrug

Bei Feststellung von Betrug werden wir eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Sämtliche Kosten der Untersuchung werden von Ihnen eingefordert; eventuell bereits ausgezahlte Erstattungsbeträge werden zurückgefordert.
- Alle mit uns oder anderen Unternehmen der a.s.r. NV abgeschlossenen Versicherungen werden gekündigt. a.s.r. N.V. ist unsere Muttergesellschaft.
- Sie werden von allen künftigen Versicherungen ausgeschlossen.
- Ihre Daten werden in unserem internen Betrugsregister gespeichert.
- Außerdem werden Ihre Daten an das Zentrale Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/CIS) in Zeist weitergeleitet. In diesem System können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, ob Ihre Personendaten registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls über das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Nähere Informationen finden Sie auf der Website von Stichting CIS: [www.stichtingcis.nl](http://www.stichtingcis.nl).
- Wir melden Ihre Daten dem Zentrum für die Bekämpfung von Versicherungsbetrug (Centrum Bestrijding Verzekeringsfraude) des niederländischen Versicherungsverbands (Verbond van Verzekeraars).
- Wir erstatten Anzeige bei der Polizei.

## 1.7 DATENSCHUTZ

### 1.7.1 VERANTWORTUNGSBEWUSSTER UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

Wir bitten Sie ausschließlich um Angabe der Daten, die notwendig sind, um:

- den Versicherungsvertrag abschließen und instandhalten zu können;
- Schadensfälle zu bearbeiten und Hilfe zu organisieren;
- Sie über Dienstleistungen zu informieren;
- Betrug zu verhüten und zu bekämpfen.

Wir halten uns dabei an den Verhaltenskodex „Verarbeitung von Personendaten durch Finanzinstitute“ (Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen). Wir tauschen Ihre Schadens- und Versicherungsdaten mit dem Zentralen Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/CIS) in Zeist aus, wobei dessen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden (siehe [www.stichtingcis.nl](http://www.stichtingcis.nl)). In manchen Fällen zeichnen wir Telefongespräche auf. Diese Aufnahmen verwenden wir hauptsächlich für die Schulung unserer Mitarbeiter.

### 1.7.2 VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM EXTERNEN VERWEISREGISTER

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten in das Externe Verweisregister des Zentralen Informationssystems (CIS) aufnehmen lassen, können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, ob Ihre Personendaten registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls über

das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Finanzinstitute verwenden dieses Register zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer Kunden. Derjenige, der feststellt, ob Sie in dieses Register aufgenommen sind, ist verpflichtet, sich bei uns über den Grund Ihrer Registrierung zu informieren, bevor entsprechende Konsequenzen aus Ihrer Registrierung gezogen werden.

### **1.7.3 ANSCHRIFT FÜR IHRE INFORMATION**

Wir sind unserer gesetzlichen Informationspflicht nachgekommen, wenn wir unsere Informationen senden an:

- Ihre aktuelle uns bekannte Anschrift;
- Ihren Versicherungsberater oder Ihr Reisebüro.

Melden Sie uns daher immer einen Umzug.

### **1.8 BESCHWERDEREGELUNG**

Haben Sie eine Beschwerde oder sind Sie mit einer Entscheidung eines unserer Mitarbeiter nicht einverstanden? Setzen Sie sich dann bitte zunächst mit uns in Verbindung, sodass wir die Angelegenheit besprechen können. Sollte dieses Gespräch nicht zu einer Lösung führen, senden Sie Ihre Beschwerde dann per Post oder E-Mail an die Geschäftsführung der Europeesche Verzekeringen. Die Anschrift lautet: Europeesche Verzekeringen, t.a.v. de directie, Postbus 12920, 1100 AX Amsterdam, Niederlande; E-Mail: [info@europeesche.nl](mailto:info@europeesche.nl).

Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit bearbeitet, können Sie sie der Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen vorlegen. Die Anschrift lautet: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Die Kontaktaufnahme mit der Beschwerdestelle KiFiD muss innerhalb von drei Monaten nach unserer endgültigen Entscheidung über Ihre Beschwerde erfolgen. Wenn weder die Beschwerde bei uns noch die Beschwerde bei der KiFiD zu einem befriedigenden Ergebnis führt, können Sie den Fall dem zuständigen Gericht vorlegen.

### **1.9 ANWENDBARES RECHT**

Für diesen Versicherungsvertrag gilt niederländisches Recht.

## 2 Bedingungen für die Ferienhaus-Reiseversicherung

Die vorliegenden Bedingungen sind eine Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung.

### 2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 2.1.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

**Gepäck:** – Alle Gegenstände, die Sie für den eigenen Gebrauch (oder als Geschenk) auf der Reise mitführen;  
– alle Gegenstände, die Sie während der Reise für den unmittelbaren und eigenen Gebrauch oder als Geschenk anschaffen;  
– alle Gegenstände, die Sie für den unmittelbaren und eigenen Gebrauch vorausschicken oder die Ihnen nachgeschickt werden.

**Bleibende Invalidität:** der bleibende Funktionsverlust von Körperteilen oder Organen.

**Direkter Angehöriger:** ein Angehöriger ersten, zweiten oder dritten Grades.

**Materialfehler:** eine ungünstige oder minderwertige Eigenschaft, die an Gegenständen derselben Art und Qualität nicht auftreten dürfte. Infolge dessen entsteht von innen heraus ein Schaden, der Sie finanziell benachteiligt.

**Schwere Krankheit:** Krankheit, die ohne sofortige Behandlung nicht genesen wird und auch bei Behandlung bleibende Folgen haben kann.

**Europa:** der Erdteil, der sich im Osten bis zum Ural und dem Kaukasus einschließlich Georgien, Armenien und Aserbaidschan und westlich bis einschließlich Island, Madeira, der Azoren und der Kanarischen Inseln erstreckt. Darüber hinaus besteht auch in Zypern und den nichteuropäischen Ländern am Mittelmeer Versicherungsschutz: Türkei, Marokko, Tunesien, Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Syrien und Libanon.

**Extreme Witterungsbedingungen:** Ereignisse wie Orkane, Zyklone, Überschwemmungen und Tornados.

**Angehörige ersten Grades:** Ihr (ehemaliger) Ehepartner oder die Person, mit der Sie auf der Grundlage eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zusammenleben, Eltern\*, Adoptiveltern\*, Pflegeeltern\*, Stiefeltern\*, Schwiegereltern\*, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder, Schwiegersöhne\* und Schwiegertöchter\*.

**Angehörige zweiten Grades:** Geschwister, Großeltern\*, Enkelkinder, Schwäger\* und Schwägerinnen\*.

**Angehörige dritten Grades:** Neffen und Nichten, Onkel\* und Tanten\*, Urgroßeltern\* und Urenkel.

**Wertgegenstände:** alle Gegenstände mit einem Wert ab € 250,-. Kleidung zählt nicht dazu.

**Naturkatastrophe:** ein unvorhergesehenes natürliches Ereignis mit weitreichenden Folgen für die Umgebung und die Menschen, die dort wohnen und leben.

**Mitversicherter:** eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

**Neuwert:** der Betrag, den Sie benötigen, um einen beschädigten oder verlorenen Gegenstand neu anzuschaffen.

**Unfall:** plötzliche Gewalteinwirkung von außen. Eine eventuelle Verletzung muss von einem Arzt festgestellt worden sein. Als *Unfall* gelten auch die folgenden Ereignisse:

- Erfrierung, Ertrinken, Erstickung oder Sonnenstich;
- Verhungern, Verdursten, Erschöpfung und Sonnenbrand infolge einer unvorhergesehenen Isolierung;
- akute Vergiftung durch andere Einflüsse als Nahrungs-, Genuss- oder Arzneimittel;
- Ansteckung mit Krankheitskeimen bei einem unfreiwilligen Sturz ins Wasser oder eine andere Substanz;
- eine Wundinfektion oder Blutvergiftung infolge des Unfalls;
- Komplikationen und Verschlimmerungen infolge der Ersten Hilfe oder einer medizinisch notwendigen Behandlung, die Sie nach dem Unfall erhalten haben;
- der plötzliche Riss von Muskeln oder Sehnen und die plötzliche Verstauchung oder Verrenkung;
- die ungewollte Einnahme eines Stoffs oder Gegenstands mit Verletzungsfolge.

Ein Bandscheibenvorfall und die Folgen eines Insektenbisses oder -stichs gelten nicht als Unfall.

**Versicherungsschein:** der Nachweis über Ihre Versicherung.

**Rettung:** die Befreiung aus einer gefährlichen Situation, die Schaffung von Sicherheit.

**Reise:** Fahrt und Aufenthalt. Innerhalb der Niederlande muss es sich um eine gebuchte Reise und/oder eine gebuchte Unterkunft mit mindestens einer entgeltlichen Übernachtung handeln.

**Reisepartner:** eine Person, mit der Sie zusammen eine Reise oder ein Mietarrangement gebucht haben. Diese Person ist nicht in Ihrem Versicherungsschein angegeben, wird aber im Buchungs- oder Reservierungsformular genannt. Andernfalls müssen Sie auf andere Weise nachweisen, dass Sie mit dieser Person gemeinsam reisen.

**Sie/Versicherungsnehmer:** die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Europeesche Verzekeringen geschlossen hat, und eventuelle Mitversicherte.

**Fahrzeug:** Moped, Auto, Motorrad, Motorroller oder Wohnmobil mit Anhänger, Trailer oder Beiwagen, mit niederländischem Kraftfahrzeugkennzeichen, mit dem Sie die Reise aus den Niederlanden unternehmen. Sie müssen befugt sein, dieses Fahrzeug zu lenken, da Sie im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse A, B oder BE sind.

**Vertreter:** die nicht mit Ihnen mitreisende Person, die Sie während Ihrer Abwesenheit vertritt oder Ihre Angelegenheiten wahrnimmt. Diese Person muss im Rahmen Ihrer Reiserücktrittsversicherung bei der Europeesche mitversichert sein.

\* = Einschließlich der Partner, die aufgrund eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung in der betreffenden Beziehung stehen.

#### 2.1.2 VERSICHERTE PERSONEN

Im Versicherungsschein ist angegeben, welche Personen versichert sind.



### **2.1.3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Die Versicherung bietet eine Deckung innerhalb Europas.

### **2.1.4 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG**

Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, an dem Sie zwecks einer Reise Ihre Wohnung verlassen bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie in diese Wohnung zurückkehren. Dasselbe gilt auch für Ihr Gepäck. Gelagertes oder Dritten ausgehändigtes Gepäck ist nur dann versichert, wenn Sie mit dem Gepäck reisen.

Die Versicherung dauert in keinem Fall länger als 90 Tage.

Beträgt der Abstand zwischen dem Park von Landal Greenparks und Ihrer Wohnung mehr als 500 km? Dann beginnt der Versicherungsschutz für die Hinreise einen Tag vor Beginn des Mietzeitraums. Auf Ihrer Rückreise endet der Versicherungsschutz einen Tag nach Ablauf des Mietzeitraums.

Sie sind auch während des Wintersports versichert. Ski- und Snowboardfahren sind versichert.

### **2.1.5 EREIGNISSE, FÜR DIE KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT**

Sie sind nicht versichert, wenn:

- der Schaden eine Folge einer besonders gefährlichen oder riskanten Aktivität ist;
- Sie Warnungen oder ein Verbot auf der Piste oder in deren Umgebung ignoriert haben, besteht für die eventuellen Folgen kein Versicherungsschutz;
- Sie während Ihrer Reise Arbeit verrichten, die mit besonderen Gefahren verbunden ist;
- Sie zu Verwandten oder Bekannten reisen oder sich bei ihnen aufhalten;
- der Schaden eine Folge ist:
  - einer Solofahrt oder einer Regattafahrt auf dem Meer;
  - von Skispringen oder Speedskifahren;
  - der Vorbereitung oder Teilnahme an Geschwindigkeitswettkämpfen mit motorisierten Fahrzeugen. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem Rennfahrerkurs;
- nicht der gesamte Mietzeitraum versichert ist.

Sie sind auch nicht versichert, wenn Ihre Reise das Enddatum Ihrer Versicherung und den eventuellen zusätzlichen Reisetag für die Rückreise überschreitet. Das Enddatum ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Dann gilt der Versicherungsschutz bis zum erstmöglichen Zeitpunkt, an dem Sie und/oder Ihr Gepäck in Ihrer Wohnung eintreffen.

## **2.2 PERSÖNLICHE HILFE**

### **2.2.1 WAS IST VERSICHERT?**

Sie sind für persönliche Hilfe versichert, wenn Sie oder ein anderer Versicherter infolge einer schweren Krankheit, einer schweren Unfallverletzung, des Todes von Ihnen, Ihres Reisepartners oder eines direkten Angehörigen oder einer Naturkatastrophe Hilfe benötigen.

Diese Hilfe wird über die Helpline der Europeesche, Telefon +31 20 65 15 777, von SOS International geleistet.

### **2.2.2 DIE HELPLINE DER EUROPEESCHE**

Wenn es nach Auffassung der Helpline der Europeesche notwendig ist, organisiert sie:

- Ihren Transport zum Reiseziel oder nach Hause;
- Ihre Ortung, Rettung oder Bergung;
- die Anreise einer Person, die Ihnen notwendigen Beistand leistet. Reisen Sie allein? Und befinden Sie sich in einer sehr ernsten Lage? Dann können Sie in Absprache mit der Helpline der Europeesche bis zu zwei Personen anreisen lassen;
- Zusendung von Arzneimitteln, jedoch nur, wenn deren Versand zulässig ist;
- eine Ersatzunterkunft;
- Zahlungsgarantien für das Krankenhaus;
- Überweisung von Geld in Notfällen;
- medizinische Beratung. Die Helpline der Europeesche berät Sie und hilft Ihnen dabei, einen guten Arzt oder medizinischen Dienst zu finden.

Wenn Sie oder ein Mitversicherter mit Unterstützung der Helpline der Europeesche nach Hause verbracht werden, können nicht automatisch alle Mitversicherten mitreisen. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit von deren Rückreise beschließen Sie und die Helpline der Europeesche im Einvernehmen.

### **2.2.3 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG**

Wir erstatten die Selbstkosten der Hilfeleistung. Wenn Sie von uns oder der Helpline der Europeesche einen Vorschuss erhalten haben, müssen Sie diesen nach Ihrer Heimkehr schnellstmöglich zurückzahlen.

## **2.3 UNVORHERGESEHENE MEHRKOSTEN**

Sie sind für unvorhergesehene Mehrkosten in annehmbarer Höhe versichert, die Ihnen infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses während Ihrer Reise entstehen. Wir erstatten diese Kosten, soweit sie in Absprache mit der Europeesche oder der Helpline der Europeesche sowie mit deren Genehmigung entstanden sind.

### 2.3.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie sind für die annehmbaren, unvorhergesehenen und notwendigen zusätzlichen Reise- und Aufenthaltskosten versichert, die Ihnen entstehen, wenn Sie vorzeitig an Ihren Wohnort zurückkehren oder einen Aufenthalt während Ihrer Reise notwendigerweise verlängern müssen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Kosten entstehen infolge:

- des Todes, einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls von Ihnen oder einem Mitversicherten;
- des Todes, einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls eines Reisepartners, jedoch nur, wenn Ihre notwendigen zusätzlichen Reise- und Aufenthaltskosten nicht von der Reiseversicherung dieses Reisepartners erstattet werden;
- der Teilnahme an einer in dem Land, in dem Sie ansässig sind, stattfindenden Beerdigung oder Einäscherung eines nicht mitreisenden Mitbewohners, direkten Angehörigen oder Vertreters;
- des Todes, einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls eines nicht mitreisenden direkten Angehörigen oder Vertreters von Ihnen;
- des Todes, einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls eines Angehörigen ersten oder zweiten Grades Ihres Reisepartners;
- extremer Witterungsbedingungen, einer Naturkatastrophe oder Arbeitsunterbrechung, wodurch Ihre Rückreise unmöglich ist;
- von Sachschäden an Ihrer Wohnung oder Ihrem Unternehmen, die Ihre Anwesenheit zu Hause dringend erfordern.

Es besteht auch Versicherungsschutz für:

- notwendige Reise- und Aufenthaltskosten einer Person, die Ihnen notwendigen Beistand leistet, wenn Sie allein reisen und in ein Krankenhaus aufgenommen werden. Der Versicherungsschutz dieser Versicherung erstreckt sich dann auch auf diese Person. In sehr ernstesten Situationen kann diese Versicherung auch auf zwei Personen erweitert werden, beispielsweise bei Anreise beider Elternteile im Falle schwerer Erkrankung eines Kindes;
- notwendige Reise- und Aufenthaltskosten einer Person, die im Falle des Todes von Ihnen oder eines Mitversicherten im Ausland Beistand leistet. Der Versicherungsschutz dieser Versicherung erstreckt sich dann auch auf diese Person;
- die Kosten, die durch Ihre Ortung oder Rettung entstehen.

Wenn Sie oder ein Mitversicherter während der Reise in einem Land, in dem Sie nicht ansässig sind, versterben, erstatten wir die Kosten der Rückführung des Leichnams in das Land, in dem Sie ansässig sind. Dies gilt auch, wenn der Tod die Folge eines nicht versicherten Ereignisses ist.

Sind Sie in Absprache mit der Helpline der Europeesche infolge eines versicherten Ereignisses vorzeitig nach Hause zurückgekehrt? Und können Sie innerhalb der ursprünglich geplanten Reisedauer wieder an Ihr Reiseziel zurückkehren? Dann erstatten wir auch die notwendigen Kosten Ihrer Rückreise. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Restaufenthalt mindestens sieben Tage beträgt.

### 2.3.2 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Die folgenden Kosten sind von einer Erstattung ausgeschlossen:

- Kosten, die Ihnen entstehen, ohne dass Sie vorab die Zustimmung der Europeesche oder der Helpline der Europeesche eingeholt haben.
- Kosten, die Ihnen normalerweise auch entstehen würden, beispielsweise Fahrt- oder Lebenshaltungskosten.
- Unverhältnismäßig hohe Reise- und/oder Aufenthaltskosten, beispielsweise extrem hohe Taxikosten oder die Kosten eines besonders luxuriösen Hotels.

### 2.3.3 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wir erstatten die vollständigen Kosten für:

- personengebundene Hilfe;
- die Personensuche, auch wenn sie infolge eines nicht versicherten Ereignisses notwendig ist;
- Überführung des Leichnams. Wenn die Beerdigung oder Einäscherung am Urlaubsort stattfinden soll, erstatten wir die Reise- und Aufenthaltskosten der dabei anwesenden Mitbewohner und Angehörigen. Die Entschädigung ist jedoch auf den Betrag der Kosten der Überführung des Leichnams in das Land, in dem Sie ansässig sind, begrenzt;
- zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit einem verlängerten Aufenthalt an Ihrem Reiseziel infolge von schwerer Krankheit, Tod oder schwerem Unfall;
- zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückkehr an Ihren Wohnort;
- zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten infolge extremer Witterungsbedingungen, einer Naturkatastrophe oder Arbeitsunterbrechung, wodurch sich Ihre Rückreise verzögert. Wir erstatten diese Kosten nur, wenn Ihre Beförderungs- oder Fluggesellschaft Ihnen keine Alternative bietet.

Die Entschädigung für Aufenthaltskosten wird um 10 % für die Kosten, die Sie für Ihren gewöhnlichen Lebensunterhalt sparen, verringert.

Wir erstatten höchstens:

- € 450,- für während der Reise entstandene Kosten infolge einer Naturkatastrophe;
- € 250,- für Krankenhausbesuche während der Reise durch oder für bei uns versicherte Mitreisende.

**Wichtig: Wir erstatten diese Kosten nur, soweit sie in Absprache mit der Europeesche oder der Helpline der Europeesche sowie mit deren Genehmigung entstanden sind.**

## 2.4 TELEFONKOSTEN

### 2.4.1 WAS IST VERSICHERT?

Versichert sind Telefonkosten und andere Telekommunikationskosten, die Ihnen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis entstehen.

### 2.4.2 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wir erstatten Ihnen sämtliche Telefonkosten, die Ihnen für Gespräche mit der Europeesche oder der Helpline der Europeesche entstehen. Die übrigen Telekommunikationskosten sind bis zu einem Höchstbetrag von € 150,- versichert.

## 2.5 SCHÄDEN AN DER URLAUBSUNTERKUNFT

### 2.5.1 WAS IST VERSICHERT?

Versichert sind Schäden an der von Ihnen gemieteten Unterkunft, dem Hausrat, an Spielgeräten oder am privaten Swimmingpool im Garten der Unterkunft. Haben Sie einen Schlüssel verloren, wodurch ein Safe oder die Haustür der gemieteten Urlaubsunterkunft aufgebrochen werden muss? Dann besteht auch für diese Schäden Versicherungsschutz.

### 2.5.2 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Sie erhalten eine Entschädigung, wenn Sie für den Schaden haftbar sind und einen Nachweis dafür vorlegen, dass Sie dem Eigentümer der Unterkunft den Schaden erstattet haben. Der Schaden muss € 25,- übersteigen. Die Leistung beträgt maximal € 900,-.

## 2.6 GEPÄCK

### 2.6.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie sind gegen Schäden versichert, die durch Diebstahl, Beschädigung oder Verlust Ihres Gepäcks oder Ihrer Reisedokumente entstehen. Ergänzend gilt Folgendes:

- Wenn Ihr Gepäck nach einem Diebstahl oder Verlust wiedergefunden wurde, erstatten wir die Kosten des Transports dieses Gepäcks zu Ihrer Wohnanschrift.
- Wir erstatten die erforderlichen und annehmbaren Reise- und Aufenthaltskosten, die Ihnen entstehen, um nach dem Verlust oder Diebstahl eines Reisedokuments während Ihrer Reise ein neues Reisedokument zu erlangen.

### 2.6.2 IHRE PFLICHTEN

Ihnen obliegen die folgenden Verpflichtungen:

- Sie müssen nachweisen, dass sich das vermisste oder beschädigte Gepäck in Ihrem Besitz befunden hat. Hierzu können Sie beispielsweise Rechnungen oder Kontoauszüge vorlegen.
- Wenn Sie per Flugzeug, Eisenbahn, Schiff oder Bus reisen und Ihr Gepäck verloren geht oder beschädigt wird, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderer und lassen Sie sich einen Bericht darüber ausstellen, und der betreffende Bericht muss an uns übermittelt werden.
- Bei Diebstahl oder Verlust sind Sie verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten und der betreffende Bericht muss an uns übermittelt werden.

### 2.6.3 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Die folgenden Gegenstände fallen nicht in den Deckungsbereich dieser Versicherung:

- Geld, Ausweise, Geldkarten, Gutscheine und Kontokarten bzw. das darauf befindliche Guthaben;
- (motorisierte) Fahrzeuge, Anhänger, Mopeds, Motorroller einschließlich Accessoires und Zubehör. Fahrradträger und Dachkoffer sind aber mitversichert;
- Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich Accessoires und Zubehör;
- Fall- und Gleitschirme einschließlich Zubehör;
- Wertsachen, die Sie nicht als Handgepäck im Flugzeug, Bus, Schiff oder Zug mitgeführt haben;
- Wertsachen und Reisedokumente, die Sie unbeaufsichtigt zurückgelassen haben;
- Eintrittskarten und ähnliche Dokumente, die Sie während der Reise nicht benötigen;
- Schäden an Computersoftware oder -dateien;
- antike Gegenstände, Kunstgegenstände oder Gegenstände mit Sammlerwert;
- Schäden durch Verschleiß;
- Kratzer oder optische Beeinträchtigungen, es sei denn, dass der betreffende Gegenstand dadurch nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann;
- Schäden durch Eigenmangel eines Gegenstands, beispielsweise einen Konstruktionsfehler;
- zusätzliche Schäden durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung Ihres Eigentums. Wenn Sie Gegenstände anschaffen müssen, weil Ihr Gepäck verspätet am Bestimmungsort eingetroffen ist, oder wenn Ihnen zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten entstanden sind, weil Sie sich während Ihrer Reise ein neues Reisedokument beschaffen mussten, werden Ihnen die angemessenen Kosten hierfür erstattet;
- Schäden infolge allmählicher Einflüsse von Umwelt, Sonne oder Witterung, etwa Korrosion oder Fäule;
- Diebstahl von Reisedokumenten aus oder von einem Fahrzeug;
- Diebstahl von Wertsachen von einem Fahrzeug;
- Diebstahl von Gepäck aus einem Fahrzeug, es sei denn:

- das Fahrzeug war ordnungsgemäß abgeschlossen und weist Einbruchsspuren auf; und
- das Gepäck befand sich in einem getrennten, abgeschlossenen (Koffer-)Raum im Fahrzeug; und
- das Gepäck war mit einer Hutablage, einer Rollhaube oder einer anderen angemessenen Vorrichtung abgedeckt und dadurch unsichtbar; oder
- der Diebstahl ereignete sich unterwegs während einer kurzen Ruhepause oder Rast. Dies gilt nicht, wenn Sie wertvolle Gegenstände wie Fotoapparate oder Tauchgeräte im Fahrzeug lassen;
- es handelt sich um einen Wohn- oder Lieferwagen, der sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf einem Campingplatz befand;
- Diebstahl von Wertsachen aus einem Fahrzeug, es sei denn:
  - Sie erfüllen die im vorigen Punkt genannten Bedingungen;
  - das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht an der Übernachtungsunterkunft. In diesem Fall müssen Sie Ihre Wertsachen in der Übernachtungsunterkunft verwahren.

#### 2.6.4 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Ihre Gegenstände sind für die Dauer von zwei Jahren zum Neuwert versichert. Bei älteren Gegenständen erstatten wir den Tageswert, den wir anhand einer Abschreibungsübersicht berechnen. Diese Liste ist auf unserer Website verfügbar: <http://bit.ly/afschrijvingslijst>.

Die versicherten Beträge finden Sie in der Deckungsübersicht auf Seite 3.

#### 2.6.5 SELBSTBEHALT

Es besteht kein Selbstbehalt.

### 2.7 BEHANDLUNGSKOSTEN

#### WICHTIGE HINWEISE

- Diese Deckung stellt eine **Ergänzung** zu der in den Niederlanden gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherung dar. Das bedeutet, dass aufgrund dieser Deckung nur ergänzende Entschädigungen geleistet werden, wenn Ihre Krankenversicherung keine oder keine ausreichende Entschädigung leistet.
- Wohnen Sie außerhalb der Niederlande? Sind Sie deshalb nicht bei einer niederländischen Krankenversicherung pflichtversichert? Dann müssen Sie im Land, in dem Sie ansässig sind, bei einer gleichwertigen Krankenversicherung versichert sein. Eine Krankenversicherung, die den Deckungsumfang für Behandlungen auf € 100.000,- beschränkt, entspricht dieser Bedingung nicht.
- Sind Sie nicht bei einer niederländischen oder gleichwertigen Krankenversicherung pflichtversichert? Oder bietet Ihre Krankenversicherung keinen Versicherungsschutz in dem Land, an dem Ort oder in der Einrichtung, in dem bzw. der Ihnen die Arztkosten entstehen, oder ist der Grund Ihrer Reise von der Versicherung ausgeschlossen? Dann erhalten Sie im Rahmen dieser Deckung keine Entschädigung.
- Wir können Sie bitten, uns eine Vollmacht zur Anforderung Ihrer medizinischen Daten auszustellen.
- Wir leisten nur eine Entschädigung, wenn Sie uns einen der folgenden Nachweise vorlegen können:
  - den Leistungsbescheid Ihrer Krankenversicherung mit Kopien der betreffenden Rechnungen oder
  - die Originale der Arztrechnungen.
- Haben Sie eine ausländische Krankenversicherung? Dann müssen Sie die Erstattung Ihrer Behandlungskosten zunächst bei Ihrer Krankenversicherung beantragen. Wir bearbeiten Ihren Schaden ausschließlich nach Erhalt der Leistungsübersicht Ihrer Krankenkasse.

#### 2.7.1 WAS IST VERSICHERT?

Es besteht Versicherungsschutz für die Kosten, die Ihnen entstehen durch:

- medizinisch notwendige ärztliche Behandlung;
- medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlung an Ihren eigenen Zähnen;
- zusätzliche Fahrtkosten während Ihrer Reise vom und zum Ort der Behandlung.

Die Notwendigkeit dieser medizinischen Behandlungen muss während Ihrer Reise entstanden sein und darf zum Zeitpunkt des Reiseantritts nicht vorhersehbar gewesen sein. Die medizinisch notwendige Behandlung muss von einem anerkannten und befugten Leistungserbringer durchgeführt werden.

Wir vergüten nur die notwendigen Nachbehandlungskosten in den Niederlanden, wenn die Behandlung im Ausland eingeleitet wurde.

#### 2.7.2 QUALITÄT DER ÄRZTLICHEN BEHANDLUNG

Wir streben danach, eine qualitativ hochwertige medizinische Behandlung und eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und Ärzten zu gewährleisten. Darum sind wir berechtigt zu entscheiden, in welchem Krankenhaus und von welchem Arzt Sie sich behandeln lassen.

#### 2.7.3 KONTAKT MIT DER HELPLINE

Wenn Sie Hilfe benötigen, setzen Sie sich, sofern möglich, immer erst mit der Helpline der Europeesche, Tel. +31 20 651 57 77, in Verbindung.

#### 2.7.4 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vom Deckungsumfang der Versicherung für Arztkosten ausgeschlossen sind:

- ein freiwilliger Selbstbehalt im Rahmen Ihrer Krankenversicherung;
- Behandlungen, Untersuchungen, Arznei- und Verbandmittel, die nicht von einem befugten Arzt verschrieben worden sind;

- ärztliche Behandlungen in einer Privatklinik, denen Sie sich ohne vorherige Rücksprache mit der Helpline der Europeesche unterziehen;
- zahnärztliche Behandlungen oder Reparatur von Zahnersatz in Form von Kronen, Stiftzähnen und Zahnprothesen.

Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen werden auch dann nicht erstattet, wenn

- Ihre Reise den Zweck hatte, sich im Ausland dieser Behandlung zu unterziehen. Hat eine solche Behandlung medizinische Folgen? Dann erstatten wir auch nicht die Kosten dieser Folgen;
- die Notwendigkeit der Behandlung nicht während der Reise entstanden ist.

### **2.7.5 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG**

Wir erstatten Folgendes:

- Bei ärztlicher Behandlung erstatten wir die Selbstkosten, die über die Leistungen einer niederländischen oder gleichwertigen ausländischen Krankenversicherung hinausgehen.
- Sind Ihnen während der Reise notwendige Kosten für die Fahrt vom und zum Ort der ärztlichen Behandlung entstanden? Dann erhalten Sie eine Kilometerpauschale gemäß der niederländischen Richtlinie über Personenschäden (siehe [www.deletselschaderaad.nl](http://www.deletselschaderaad.nl)).

### **2.8 MIETE EINES ERSATZFAHRZEUGS**

#### **WICHTIGE HINWEISE**

- Die Versicherung für Fahrzeugmiete ist nur für Fahrzeuge mit niederländischem, belgischem oder deutschem Kraftfahrzeugkennzeichen möglich. Es muss sich außerdem um ein Kraftfahrzeug handeln, das mit einer Fahrerlaubnis der Klasse A, B oder BE geführt werden darf.
- Für die Miete eines (Ersatz-)Fahrzeugs, Kraftrads oder Wohnmobils benötigen Sie eine Kreditkarte.
- Setzen Sie sich, wenn Sie ein Ersatzfahrzeug mieten möchten, immer erst mit der Helpline der Europeesche, Tel. +31 20 651 57 77, in Verbindung.

#### **2.8.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Der Versicherungsschutz gilt in Europa.

#### **2.8.2 WAS IST VERSICHERT?**

Es besteht Versicherungsschutz für ein Ersatzfahrzeug, wenn Ihr Fahrzeug:

- innerhalb von sieben Tagen vor Abreise ins Ausland infolge externer Einwirkungen ausfällt und es Ihnen nicht spätestens zwei Werktagen nach dem ursprünglichen Abreisedatum wieder zur Verfügung steht. Als externe Einwirkung in diesem Sinne gilt beispielsweise ein Unfall, Sturm oder Diebstahl;
- während der Reise infolge eines unerwarteten und unsicheren Ereignisses ausfällt und nicht innerhalb von zwei Werktagen wieder zur Verfügung steht.

Wenn Ihnen durch den Ausfall Ihres Fahrzeugs während Ihrer Reise im Ausland zusätzliche Aufenthaltskosten entstehen, werden Ihnen diese Kosten von uns erstattet.

#### **2.8.3 WAS IST NICHT VERSICHERT?**

Sie haben keinen Anspruch auf Hilfeleistung oder Erstattung der Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug, wenn:

- Sie gesetzliche Anforderungen, etwa in Bezug auf die technische Hauptuntersuchung oder einen gültigen Führerschein, nicht erfüllen;
- Ihr Fahrzeug infolge schlechter oder unzureichender Wartung ausfällt;
- Sie das Auto, Wohnmobil, den Wohnwagen, Faltwohnwagen oder Anhänger zu schwer beladen haben.

#### **2.8.4 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG**

Die Kosten, die Ihnen für ein Ersatzfahrzeug entstehen, müssen nachvollziehbar und angemessen sein. Sie haben Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Dabei versuchen wir, Ihnen ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das mit Ihrem eigenen Fahrzeug vergleichbar ist.

Innerhalb Ihrer regulären Reisezeit vergüten wir höchstens:

- ein Ersatzfahrzeug für höchstens fünfundzwanzig Tage;
- € 125,- pro Tag je Ersatzfahrzeug;
- € 100,- je Versicherung für Telefonkosten, die im Zusammenhang mit dieser Deckung entstehen;
- € 50,- pro Versicherung und Tag für notwendige zusätzliche Aufenthaltskosten bis zu einer Höchstdauer von zehn Tagen.

#### **2.8.5 NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN**

- Wir erstatten nicht die Kosten eventueller Reparaturen und der dafür benötigten Ersatzteile.
- Kosten, die Ihnen normalerweise auch entstehen würden, beispielsweise Lebenshaltungskosten. In diesem Fall verringern wir die Entschädigung für Aufenthaltskosten um maximal 10 %.

## **2.9 SKI- UND SNOWBOARDFAHREN**

### **2.9.1 WAS IST VERSICHERT?**

Versichert sind Schäden, die während des Ski- oder Snowboardfahrens entstehen. Dies gilt für:

- Ski- und Snowboardausrüstung;
- im Ausland gemietete Wintersportartikel;
- die Kosten von Skipässen, Skistunden und gemieteter Skiausrüstung, wenn Sie davon infolge eines Unfalls oder vorzeitiger Rückkehr keinen Gebrauch mehr machen können. Erstattet werden dann ausschließlich die auf die ungenutzten Tage entfallenden Kosten.

### **2.9.2 WAS IST NICHT VERSICHERT?**

- Wenn Sie eine Warnung oder ein Verbot auf der Piste oder in deren Umgebung ignoriert haben, besteht für die eventuellen Folgen kein Versicherungsschutz.
- Wenn Sie ein extrem großes Risiko eingehen, wie Ski- oder Snowboardfahren bei extrem schlechtem Wetter oder das bewusste Betreten von Gebieten, für die Lawinenwarnstufe 3 oder höher abgegeben wurde, besteht kein Versicherungsschutz.
- Wenn nur Ihre Skistöcke, Bindungen, der Belag (die Sohle) oder die Kanten Ihrer Ski oder Ihres Snowboards beschädigt sind, wird hierfür nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn der weitere Gebrauch infolge dieses Schadens unmöglich ist.